

## **Satzung der Samtgemeinde Nord-Elm über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 71 Abs.7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. 2011, S.422) hat der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm in seiner Sitzung am 23.01.2023 folgende Neufassung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten beschlossen:

### **§1**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied oder als sonstiges Mitglied der vom Samtgemeinderat gebildeten Ausschüsse sowie die übrige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde Nord-Elm wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.
- (2) Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gewährt.

### **§ 2**

- (1) Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € und zusätzlich ein Sitzungsgeld pro Sitzung von 30,00 € für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen (darin enthalten ist eine Pauschale als Fahrtkostenanteil für die Fahrten zu Sitzungen).
- (2) Die / der Bürgermeister(in) auch in ihrer / seiner Stellung als Ratsmitglied, erhält nach dieser Satzung keine Aufwandsentschädigung.
- (3)
  - a). Die / der 1. ehrenamtlich stellvertretende Bürgermeister(in) erhält neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach Abs.1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00€.
  - b). Die / der 2. ehrenamtlich stellvertretende Bürgermeister(in) erhält neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 55,00 €.
  - c). Die/der Ratsvorsitzende erhält neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 €.

- d). Die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00€
- e). Die Mitglieder des Samtgemeindeausschusses erhalten neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.
- f). Die Vorsitzenden der Fachausschüsse erhalten neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.
- (4) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der / die Empfänger(in) ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist seine / ihre Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (5) Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten.
- (6) Soweit Ausschussmitglieder nicht dem Samtgemeinderat angehören, erhalten sie Sitzungsentgelt gem. Abs.1 für jede Sitzung. Für die Erstattung von Fahrtkosten gelten die Bestimmungen des Abs.12 entsprechend.
- (7) Verdienstaufschlag wird in der nachweislich entstandenen Höhe, jedoch nur bis zur Höhe von 28,00 € je Stunde und höchstens 224,00 € pro Tag erstattet. Soweit der Bruttoverdienstaufschlag den Höchstbetrag nicht überschreite, kann auf Antrag die Samtgemeinde den Bruttobetrag dem Arbeitgeber erstatten, während dieser für die Wahrnehmung des Mandats entstehenden Ausfallzeiten das Arbeitsentgelt weiterzahlt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeträge einschl. Arbeitgeberanteil für die Rentenversicherung abführt.
- (8) Ratsmitglieder, die selbstständig sind, kann eine Verdienstaufschlagpauschale auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens gewährt werden. Diese darf den Höchstbetrag von 28,00 € je Stunde und 224,00 € pro Tag nicht überschreiten. Ratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstaufschlag geltend machen, haben einen Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaufschlages.
- (9) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs.8 und 9 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in der Höhe des durchschnittlich gezahlten Verdienstaufschlages.
- (10) Ratsmitglieder sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder die nachweisen, dass sie für die Beaufsichtigung

- a. leiblicher und angenommener Kinder sowie
  - b. Stiefkindern und Enkelkindern, die mit dem Ratsmitglied in einem gemeinsamen Haushalt leben und deren Lebensunterhalt überwiegend vom Ratsmitglied bestritten wird,  
unter 10 Jahren eine Hilfskraft in Anspruch nehmen müssen, erhalten auf Antrag einen Betrag bis höchstens 6,00 € je Stunde und 48,00 € pro Tag.
- (11) Mit den Zahlungen des Abs.1 ist auch der Anspruch auf Zahlung von Fahrtkosten zu den Rats- Ausschuss- und Fraktionssitzungen abgegolten. Das gleiche gilt für andere Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes.
- (12) Bei genehmigten Dienstreisen werden Reisekosten in analoger Anwendung des Bundesreisekostengesetzes gewährt, wobei das Einkommensteuergesetz zu beachten ist. Daneben kommt eine Zahlung von Sitzungsgeldern und die Erstattung von Auslagen nicht in Betracht.
- (13) a.) Die Aufwandsentschädigung ist monatlich im Voraus zahlbar, unabhängig von Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat.  
b.) Sind die in Abs.3 genannten Funktionsträger(innen) länger als einen Monat an der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit gehindert, so erhalten der / die Stellvertreter(in) für die Zeit der Vertretung die entsprechende Aufwandsentschädigung.  
c.) Das Sitzungsgeld wird jeweils monatlich, nachträglich gezahlt.
- (14) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

### **§ 3**

Der Schiedsman / die Schiedsfrau erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,00 €.

### **§ 4**

Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 51,00 €.

### **§ 5**

Die Büchereileiter\*innen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.

## § 6

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten vom 18.06.2012 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 25.11.2019 außer Kraft.

Süplingen, den 23.01.2023

Der Samtgemeindebürgermeister

Andreas Kühne